

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0024/11	25.01.2011
zum/zur		
F0202/10 FDP-Ratsfraktion F0204/10 Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!		
Bezeichnung		
Sichere Fußgängerquerung an der Kita St. Marienstift - Kreuzung "Zerrennerstraße/Dietrichstraße/Am Denkmal"		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	01.02.2011	

Zu den Fragen aus der **Anfrage F0202/10 – Sichere Fußgängerquerung an der Kita St. Marienstift – Kreuzung „Zerrennerstraße/Dietrichstraße/Am Denkmal“** - möchte die Stadtverwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen.

1. Wie wird aus Ihrer Sicht die Gefährdung der Kinder und Senioren an der 200 m stadtauswärts hinter dem Überweg Zerrennerstraße/Höhe Döllweg vor der Kindertagesstätte St. Martinstift an der Kreuzung „Zerrennerstraße/Dietrichstraße/Am Denkmal eingeschätzt?

Sowohl der unteren Straßenverkehrsbehörde als auch der Polizei liegen keine Anzeichen dafür vor, dass insbesondere in diesem Bereich das im Straßenverkehr ständig vorhandene allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung deutlich überschritten ist. Im Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 27.12.2010 sind keine Verkehrsunfälle polizeilich bekannt geworden.

Grundsätzlich ist kein Fußgänger verpflichtet, an einer unübersichtlichen, verkehrsunsicheren Stelle die Fahrbahn zu queren. Auch im Bereich Zerrennerstraße/Dietrichstraße/Am Denkmal besteht hierzu keine Notwendigkeit, da es auf beiden Seiten der Straße baulich angelegte Gehwege gibt und der Fußgänger unter Beachtung des § 25 Absatz 3 der StVO (siehe nächster Absatz) die in nur ca. 85 m (anstatt der genannten 200 m) entfernte, sichere, bauliche Querungshilfe nutzen kann.

StVO § 25 Absatz 3: „Fußgänger haben Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, ...“

Unabhängig davon hat die Polizei die Sichtverhältnisse zum Queren der Zerrennerstraße geprüft und festgestellt, dass diese im Bereich zwischen der Straße Am Denkmal und der fast gegenüberliegenden Dietrichstraße die sicherste Quermöglichkeit bieten. Hier ist der ankommende Fahrzeugverkehr frühzeitig aus beiden Fahrtrichtungen zu erkennen.

2. Wie gedenkt die Stadtverwaltung diesen Gefahrenbereich zu sichern, da erfahrungsgemäß die Geschwindigkeit der Fahrzeuge nicht dem Gefährdungspotenzial entspricht?

3. In welchem Zeitraum könnte der Gefahrenbereich gesichert werden?

Aus der Beantwortung der Frage 1 geht hervor, dass hier seitens der Stadtverwaltung kein besonderer Gefahrenbereich zu sichern ist.

Zu den Fragen aus der **Anfrage F0204/10 – Querungssituation in der Zerrennerstraße/Höhe KITA St. Martinstift** - möchte die Stadtverwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen.

1. Welche zusätzlichen Maßnahmen können ergriffen werden, um die Sicherheit beim Überqueren dieser Straße zu erhöhen?

Gemäß den oben gemachten Ausführungen gibt es keinen besonderen Anlass zur Erhöhung der Sicherheit.

2. Was spricht dafür, einen Teil der Zerrennerstraße in eine 30-km-Zone umzuwandeln?

Gemäß § 45 Abs. 9 der StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das im Straßenverkehr ständig vorhandene allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Eine besondere Gefahrenlage besteht hier nicht.

Die Zerrennerstraße kann nicht in eine Tempo-30-Zone integriert werden, da es sich bei dieser um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

3. Welche Kosten wären mit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle verbunden?

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges kostet ca. 35 TEUR. Abhängig von der örtlichen Situation kann dieser geschätzte Betrag über- bzw. unterschritten werden. Zusätzlich fallen laufende Unterhaltungs- und Wartungskosten an. Konkrete Aussagen für diese Stelle können nur anhand von erhaltenen Angeboten nach einer Ausschreibung und einer Auftragserteilung gemacht werden.

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges kommt in Betracht, wenn die in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Anordnung eines Fußgängerüberweges setzt unter anderem voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Außerhalb des für Fußgängerüberwege möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können Fußgängerüberwege nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden. Bei der Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für Fußgängerüberwege möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind – wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Nähe der baulichen vorhandenen Querungshilfe in Höhe Döllweg ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle nicht begründbar.

Hinweis:

Die in den Anfragen aufgeworfene Thematik - Sichere Fußgängerquerung – obliegt der fachlichen Bewertung durch die untere Straßenverkehrsbehörde. Die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde fallen in den übertragenen Wirkungskreis. Die Entscheidungszuständigkeit hat in diesen Angelegenheiten ausschließlich der Oberbürgermeister. Der Stadtrat und die jeweiligen Ausschüsse haben hier wiederum für den jeweiligen Einzelfall lediglich ein Unterrichtungsbzw. Anfragerecht.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr